



Hessischer Landkreistag

Rundschreiben

036/2023

An die
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 09.01.2023

Az. : Ho/422.31; 418.4193;
L021.1

Festsetzung der Barbeiträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ab 01.01.2023 - Hessischer Erlass vom 22.06.2020 (Taschengelderlass)

Bezug: RS 747/2020, 1463/2020, 1177/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsrundschreiben hatten wir zum Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) vom 22.06.2020 zur Neufestsetzung der Barbeiträge mit Wirkung vom 01.01.2020 informiert. Die zu gewährenden Barbeiträge orientieren sich danach anteilig an der jeweils geltenden Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bzw. bei Minderjährigen prozentual anteilig am Barbetrag für Erwachsene. Der Erlass gilt mit dem teilweisen Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023 fort.

Zum 01.01.2023 sind mit dem Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes die Regelsätze gestiegen und die Regelbedarfsstufe 1 wurde auf 502,00 Euro festgesetzt. Zur Erleichterung der Umsetzung haben wir in der bereits im Vorjahr zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle den ab 01.01.2023 geltenden Betrag hinterlegt, die monatlichen Barbeiträge für alle Altersgruppen sind somit bereits ausgewiesen (**Anlage**).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Monreal-Horn
Referentin

Anlage nur in digitalisierter Form